

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

(in der Fassung der Verordnungen vom 27. Juni 2002 und 30. September 2004)

der
Stadtgemeinde Gloggnitz

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz hat in seiner Sitzung vom 30. September 2004 gemäß § 33 der NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-12, nachstehende ortspolizeiliche Verordnung zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen durch übermäßige und vermeidbare Lärmentwicklung für das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Gloggnitz beschlossen:

§ 1

1. Mit Verbrennungsmotoren oder elektrisch betriebene Rasenmäher, Motorsensen, Vertikutiergeräte, Motorsägen, Kreissägen und Häcksler, dürfen ausnahmslos von Montag bis Freitag von 7,00 bis 20,00 Uhr und an Samstagen nur von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr betrieben werden. Der Betrieb dieser Maschinen und Geräte ist an Sonn- und Feiertagen untersagt.
2. Für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe gelten diesbezüglich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

1. In Gaststätten, Buschenschenken, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslokalen aller Art sind ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn andernfalls eine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgen würde.
2. In Gärten und Höfen von Gaststätten und Buschenschenken ist während der Nachtzeit ab 22.00 Uhr Singen, Musizieren und sonstiges ruhestörendes Verhalten untersagt.

§ 3

Lautsprecherwerbung ist während der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr verboten. Davon sind politische Gruppierungen zum Zwecke der Wahlwerbung ausgenommen.

§ 4

1. Beim Einsatz von Baumaschinen und –geräten sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die entstehenden Geräusche unter der im § 2 der Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Bau- landwidmungen, LGBl. 8000/4-0, angeführten Lärmhöchstwerte gehalten werden.
2. Lärmverursachende Bautätigkeit ist in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr nicht erlaubt.

§ 5

Der Bürgermeister kann über begründeten Antrag kurzfristig Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern sonst für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Ausnahmegewilligung kann unter Bedingungen, Auflagen sowie mit Befristungen allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden.

§ 6

1. Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß Art. VII EGVG. 1991 bestraft.
2. Der Bürgermeister kann unbeschadet einer allfälligen Bestrafung bescheidmäßig die Beseitigung eines Mißstandes auftragen.

§ 7

1. Die Verordnung in der Fassung vom 30. September 2004 tritt mit 1. November 2004 in Kraft.

Gloggnitz, den 30.09.2004

Der Bürgermeister: